**Zeitschrift:** ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische

Militärzeitschrift

**Herausgeber:** Schweizerische Offiziersgesellschaft

**Band:** 144 (1978)

Heft: 11

Rubrik: Gesamtverteidigung und Armee

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Gesamtverteidigung und Armee

## Übertritt in andere Heeresklassen

Auf den 1. Januar 1979 treten in die Landwehr über:

- im Jahr 1946 geborene Soldaten, Gefreite und Unteroffiziere;

- in den Jahren 1944 und 1945 geborene Soldaten, Gefreite und Unteroffiziere, die in den Pz Kp I und II/14, I und II/28 und I und II/29 sowie in den L Pz Kp I und II/6 und I und II/11 zurückbehalten worden sind.

In den Landsturm treten die im Jahr 1936 geborenen Soldaten, Gefreiten und Unteroffiziere über.

Panzersoldaten, -gefreite und -unteroffiziere mit Jahrgang 1946 der L Pz Kp I und II/4 und I und II/8 werden bis Ende 1979 in diesen Formationen des Auszugs zurückbehalten.

Subalternoffiziere treten in der Regel mit Erreichen der entsprechenden Altersgrenze in die Landwehr oder in den Landsturm über. Wo es zur Erhaltung der Sollbestände notwendig ist, können sie ausnahmsweise länger in einer Heeresklasse belassen oder vorzeitig in Formationen der Landwehr oder des Landsturms eingeteilt werden. Der Übertritt der Hauptleute und der Stabsoffiziere in die Landwehr oder in den Landsturm richtet sich nach dem Bedarf.

Auf den 31. Dezember 1978 werden aus der Wehrpflicht entlassen:

- im Jahr 1928 geborene Soldaten, Gefreite, Unteroffiziere und Hilfsdienstpflichtige;

- im Jahr 1923 geborene Subalternoffiziere und Hauptleute;

- im Jahre 1913 geborene Wehrmänner bis und mit Grad Oberst und im Jahr 1908 geborene höhere Stabsoffiziere, die

über das Ende der Wehrpflicht hinaus eingeteilt geblieben sind.

Vorbehalten bleiben die Verordnungen über die militärische Verwendung und Einteilung nach Erfüllung der Wehrpflicht.

# Merkblätter zur Spionageabwehr

Der Generalstabschef hat zwei Merkblätter zum Thema Spionageabwehr herausgegeben. Es handelt sich um je ein Merkblatt für Angehörige der Armee und für Bedienstete des Eidgenössischen Militärdepartements. Beide Papiere legen die nachrichtendienstliche Bedrohung dar und zeigen, wie ihr zu begegnen ist.

Das für die Angehörigen der Armee bestimmte Merkblatt wird allen Generalstabsoffizieren und Instruktionsoffizieren als persönliches Exemplar abgegeben. Kommandoexemplare des Merkblatts gehen unter anderem an die Stäbe der grossen Verbände (für alle eingeteilten Offiziere), der Regimenter, Bataillone und Abteilungen (je drei Exemplare) sowie an die Einheitskommandanten.

Die Merkblätter enthalten im wesentlichen Angaben über die Arbeitsweise der Nachrichtendienste und über die Verhaltensregeln, denen sich die Angehörigen der Armee und die Beamten und Angestellten der Militärverwaltung angesichts der latenten nachrichtendienstlichen Bedrohung zu unterziehen haben. Im Anhang, der von der Bundesanwaltschaft zusammengestellt wurde, sind einige Beispiele von Spionagefällen dargestellt, die in den letzten Jahren in der Schweiz aufgedeckt wurden.

## Armee und Katastrophenhilfe

Der Einsatz von militärischen Mitteln (Truppen und Armeematerial) zur Katastrophenhilfe in Friedenszeiten ist in einer Verordnung des Eidgenössischen Militärdepartements vom 20. September 1976 geregelt. Eine Katastrophe tritt ein, wenn bei Ereignissen wie Lawinenniedergängen, Überschwemmungen, Erd-Erdrutschen, Wirbelstürmen, beben. Grossbränden, Explosionen usw. die vorhandenen und in Frage kommenden personellen und materiellen zivilen Hilfsmittel voll eingesetzt sind, aber für die dringendsten Rettungs- und Hilfsarbeiten nicht ausreichen.

Es ist zu unterscheiden zwischen Spontanhilfe und der eigentlichen Katastrophenhilfe. Bei der Spontanhilfe geht es um die sofortige Hilfeleistung in Notlagen durch Truppen, die in der Nähe stationiert sind. Die Truppenkommandanten treffen in solchen Fällen von sich aus die nötigen Anordnungen und erstatten der Abteilung für Luftschutztruppen, beziehungsweise der Koordinations- und Leitstelle Katastrophenhilfe Bericht. Spontanhilfe ist eine selbstverständliche Pflicht für jede Truppe.

Für die militärische Katastrophenhilfe stehen während des ganzen Jahres Luftschutztruppen und zur Überbrückung Luftschutzschulen in der Stärke einer Kompanie zur Verfügung. Die Koordinations- und Leitstelle entscheidet über deren Einsatz sowie allenfalls über den Einsatz weiterer Luftschutzformationen nach Rücksprache mit den Territorialzonen. Über den Einsatz weiterer Truppen, für den die Koordinations- und Leitstelle nötigenfalls Antrag stellt, entscheiden der Generalstabschef (für WK-Truppen) oder der Ausbildungschef (für Schulen). Ist die eigentliche Notlage überwunden, darf die Truppe nicht zu Aufräumungs- und Instandstellungsarbeiten eingesetzt werden. Über Ausnahmen entscheidet das Eidgenössische Militärdepartement.

Die Koordinations- und Leitstelle der Abteilung für Luftschutztruppen kann nur dann zeitgerecht disponieren und entscheiden, wenn sich alle militärischen und zivilen Kommando- und Führungsstellen an den vorgeschriebenen Ablauf halten: Begehren für den Einsatz militärischer Mittel für die Katastrophenhilfe in Friedenszeiten im Inland sind grundsätzlich an die Koordinations- und Leitstelle zu richten. Diese ist erreichbar unter der Telefonnummer (031) 67 12 11. Ausserhalb der Arbeitszeit kann sie über die Pikettstelle des Eidgenössischen Militärdepartements (031) 45 66 44 erreicht werden.

#### **Zivilschutz und Rotes Kreuz**

zsi. Im Rahmen der Gesamtverteidigung kommen dem Zivilschutz und der sanitarischen Betreuung der Bevölkerung entscheidende Bedeutung zu. Das Über- und Weiterleben in Kriegs- und Katastrophenfällen ist nicht nur eine Angelegenheit genügender Schutzräume und Schutzplätze. Dazu gehören auch geschützte Sanitätshilfsstellen und Notspitäler mit den notwendigen Operationsräumen und Liegestellen. Alle diese Einrichtungen müssen über das notwendige Personal verfügen, um ihren Zweck zu erfüllen. Das ist nur möglich, wenn sich für die Mitarbeit im Sanitätsdienst genügend Frauen zur Verfügung stellen. In der bestmöglichen Vorbereitung auf solche Situationen, die auch Angelegenheit des koordinierten Sanitätsdienstes ist, arbeitet der Zivilschutz eng mit dem Schweizerischen Roten Kreuz (SRK) und dem Schweizerischen Samariterbund (SSB) zusammen. Es geht hier um eine im stillen geleistete Arbeit, die vielen Frauen, die sich freiwillig in den Dienst der Landesverteidigung stellen, eine große Aufgabe überbindet, aber auch Kenntnisse vermittelt, die im täglichen Leben nutzbar gemacht werden können.

Im Jahresbericht des Schweizerischen Roten Kreuzes ist über die wichtige Zusammenarbeit mit dem Zivilschutz folgendes zu lesen: «In der Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Zivilschutz auf dem Gebiet des Kurswesens hat sich nichts verändert: Das Bundesamt richtet dem SRK Beiträge aus an die Lehrerinnenausbildung wie auch an die der Bevölkerung erteilten Kurse (Krankenpflege zu Hause). Dabei ist es unerheblich, ob die Kursabsolventen einer Zivilschutzorganisation beitreten oder nicht, denn das Interesse liegt in erster Linie auf der Breitenwirkung in der Bevölkerung. Das Zustandekommen des sogenannten Einheitskurses (Krankenpflege zu Hause> hat zur Folge, daß die diesbezügliche Vereinbarung zwischen den beiden Trägern des Kurses und dem Bundesamt für Zivilschutz angepaßt werden muß. Der Kurstyp bildet einen festen Bestandteil der Ausbildung von Pflegehilfen im Zivilschutz und wird auch dort von ausgebildeten Kurslehrerinnen des SRK erteilt; die Absolvierung des Kurses in einer Rotkreuzsektion oder bei einem Samariterverein dispensiert von der entsprechenden Ausbildung im Zivilschutz. Änderungen im Kursprogramm oder in dessen Organisation bedürfen deshalb auch der Zustimmung des Bundesamtes für Zivilschutz.»

## Die Artillerie kommt nicht zu kurz

In seiner Ansprache anlässlich der Inbetriebnahme des ausgebauten Artilleriewaffenplatzes Monte Ceneri vom 29. September äusserte sich der Chef des Eidgenössischen Militärdepartements, Bundesrat R. Gnägi, auch zur Frage der Modernisierung der Artillerie. Hier seine Ausführungen:

Es mag sein, dass in den Gesprächen über die Ausbaubedürfnisse der Armee in den letzten Jahren die Artillerie nicht so im Vordergrund gestanden ist wie es sich vielleicht mancher Artillerist gewünscht hätte. Die Erarbeitung einer dem modernen Bedrohungsbild angepassten Struktur unserer Armee ist aber ein Dauerprozess. Das erste Ziel muss immer sein, ein möglichst ausgeglichenes Kampfinstrument zu schaffen, dessen einzelne Elemente so aufeinander abgestimmt sind, dass damit die grösstmögliche Wirkung erzielt werden kann.

Pläne und Projekte müssen aber schliesslich auch verwirklicht werden, und da stossen wir – wie jede andere Verteidigungsarmee – auf finanzielle, rüstungstechnische und ausbildungsmässige Schwierigkeiten, die in vielen Fällen nur mit Kompromissen überwunden werden können.

Dennoch: Auch die Artillerie wird nicht zu kurz kommen. Gemäss den Zielsetzungen des Armeeleitbildes für die achtziger Jahre, das für die Artillerie erhöhte Reichweiten, grössere Beweglichkeit und die automatisierte Feuerleitung in Aussicht gestellt hat, wird im Militärdepartement zur Zeit eine weitere Bestellung von 15,5-cm-Panzerhaubitzen des verbesserten amerikanischen Typs M-109 geprüft. Nachdem bereits im Jahr 1968 eine Serie von 140 Stück und im Jahr 1974 eine weitere Serie von 120 Stück dieses modernen Geschützes beschafft wurden und wir damit zwölf Abteilungen ausrüsten konnten, hoffen wir, nunmehr mit weitere Abteilungen diesem bewährten Waffensystem versehen zu können.

Für die automatisierte Feuerleitung ist das mit einem elektronischen Rechner ausgerüstete Gerät «Fargo» in Entwicklung. Bisher sind dabei gute Fortschritte erzielt worden, und die ersten Versuche mit einem vollständigen Modell können im Jahr 1979 in Angriff genommen werden.

Ein neuer Kreiselkompass, für den die Kredite mit dem Rüstungsprogramm 1977 anbegehrt wurden, steht heute in Auslieferung. Schliesslich klären wir gegenwärtig auch die Möglichkeiten einer weiteren Beschaffung von Raupenmunitionsschleppern für die Panzerhaubitzabteilungen der Feld- und Grenzdivisionen ab.

Mit diesen Neuerungen wird ein grosser Schritt in der Modernisierung unserer Artillerie verwirklicht. Dass sich damit nicht alle Wünsche restlos erfüllen lassen, kann angesichts unserer finanziellen Möglichkeiten und der auch bei anderen Truppengattungen zu schliessenden Lücken nicht vermieden werden. Berechtigte Ansprüche, wie beispielsweise die Beschaffung von Aufklärungsmitteln, von Schallmessungsgeräten und die Einführung des Ortungsradars können in absehbarer Zeit nicht erfüllt werden. Auch die Einführung einer Raketenartillerie muss auf später verschoben werden.

#### Studie zur Szenario-Technik

ZGV. In ausländischen Studien wird seit einiger Zeit immer häufiger die Szenario-Technik für die Analyse von komplexen Problemen der Strategie und der Sicherheitspolitik, vor allem auf dem Bedrohungssektor, angewendet. Es ist daher notwendig, dass sich auch die Schweiz in vermehrtem Masse mit den Möglichkeiten dieser Technik auseinandersetzt. Unter dem Begriff «Szenario-Technik» kann zweierlei verstanden werden: entweder eine Methode zur Lösung eines bestimmten Problems oder ein Problemlösungskonzept. In der Arbeit von Bernhard Tschumi, Die Szenario-Technik, Studien zur Sicherheitspolitik, Nr. 8, wird die Szenario-Technik als Problemlösungskonzept beschrieben. Die Szenario-Technik als Methode hingegen wird nur anhand von zwei Illustrationsbeispielen behandelt. Die Studie kann gratis bei der Zentralstelle für Gesamtverteidigung, 3003 Bern, bestellt werden.

## Aus der Tätigkeit des Stabs für Gesamtverteidigung

Der Stab für Gesamtverteidigung hat sich an einer zweitägigen Sitzung im September mit den besonderen Problemen der zivilen und militärischen Versorgungsinfrastruktur befasst. Er liess sich sodann durch den Beauftragten für die zivile Katastrophen- und Kriegsvorsorge des Kantons Solothurn, Dr. J. Huggenberger, und den Vorsteher des kantonalen Amtes für Zivilschutz, U. Zeltner, über die Vorbereitungen des Kantons Solothurn im Bereich der Gesamtverteidigung orientieren.

Der Stab für Gesamtverteidigung ist ein Hilfsorgan des Bundesrats für die Leitung der mit der Gesamtverteidigung zusammenhängenden Geschäfte. Er setzt sich aus Vertretern der Departemente, der Bundeskanzlei, der Armee, des Bundesamtes für Zivilschutz und des Büros des Delegierten für wirtschaftliche Kriegsvorsorge zusammen und wird vom Direktor der Zentralstelle für Gesamtverteidigung präsidiert.

